

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. September 2015 beschlossen:

## **Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden**

Das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, LGBl. 1652, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„Für Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 16a Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung und Notstandsbauten im Sinne des § 23 Abs. 7 zweiter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung ist eine Wasseranschlussgebühr nicht einzuheben.“

2. § 24 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit einem Bereitstellungsbetrag.“

3. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Wasserzähler werden entsprechend ihrem größten zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.“

Die Klassen und Verrechnungsgrößen werden folgendermaßen festgelegt:

Maximal zulässiger Durchfluss (m <sup>3</sup> /h)	Verrechnungsgröße (m <sup>3</sup> /h)
bis einschließlich 5	3
über 5 bis einschließlich 10	7
über 10 bis einschließlich 15	12
über 15 bis einschließlich 20	17
über 20 bis einschließlich 30	25
über 30 bis einschließlich 40	35
darüber jeweils 10er-Klassen	jeweiliger Mittelwert“

4. Nach § 34 wird folgender § 35 angefügt:

„§ 35  
Übergangsbestimmungen

§ 24 Abs. 2 und 3 und die Anlage 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2016 in Kraft.

§ 21 Abs. 7 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Der Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden hat seine Wassergebührenordnung so zeitgerecht anzupassen, dass diese spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX in Wirksamkeit tritt. Bis zum Inkrafttreten der angepassten Wassergebührenordnung ist die bisherige Rechtslage (Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX und die noch nicht angepasste Wassergebührenordnung) weiter anzuwenden. Die Wassergebührenordnung darf bereits nach der Kundmachung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX erlassen, jedoch frühestens mit 1. Jänner 2016 in Kraft gesetzt werden.“

5. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

**BERECHNUNG DES GELDBETRAGES FÜR EINEN  
KUBIKMETER WASSER**

gemäß § 25 Abs. 4

(A) Jahresaufwand	€ .....
(B) Jahresertrag an Gebühren nach §§ 21 bis 23	€ .....
(C) Differenz von (A) – (B)	€ .....
(D) Jahreswasserverbrauch	..... m <sup>3</sup>

(E) Bereitstellungsbetrag (§ 24 Abs. 2)

€ ..... pro m<sup>3</sup>/h

(1)	(2)	(3) = (2) x (E)	(4)	(5) = (3) x (4)
Wasserzählerklasse in (m <sup>3</sup> /h)	Verrechnungs- größe in (m <sup>3</sup> /h)	Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler	Anzahl der Wasserzähler	Teilsomme Bereitstellungsgebühr
bis einschließlich 5	3	.....	.....	€ .....
über 5 bis einschl. 10	7	.....	.....	€ .....
über 10 bis einschl. 15	12	.....	.....	€ .....
über 15 bis einschl. 20	17	.....	.....	€ .....
über 20 bis einschl. 30	25	.....	.....	€ .....
über 30 bis einschl. 40	35	.....	.....	€ .....
.....	....	.....	.....	<u>€ .....</u>

(F) Summe (Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr):

€ .....

$$\frac{(C) - (F)}{(D)} \text{ Geldbetrag: €...../m}^3$$